



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung

52-500-0018964/0001.U
G0004/23

18.07.2024

Timberpak GmbH
Benzstraße 7 in 31275 Lehrte

Standort der Anlage:
Zum Kraftwerk 7 in 45711 Datteln

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung
und zeitweiligen Lagerung von Altholz der Kategorien
AI-AIII-Holz sowie AIV-Holz



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
II.1. Allgemeine Betriebsangaben	3
II.2. Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 57 (2) LWG	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Abfallrecht	10
IV.4. Wasserrecht	11
IV.5. Bodenschutz	13
IV.6. Baurecht und Brandschutz	14
IV.7. Naturschutzrecht	15
V. Kostenentscheidung	16
VI. Hinweise	16
VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung	16
VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	16
VI.3. Hinweise zum Abfallrecht	17
VI.4. Hinweise zum Wasserrecht	17
VI.5. Hinweise zum Bodenschutzrecht	17
VI.6. Hinweise zum Arbeitsschutz	18
VI.7. Hinweise zum Baurecht, Bauordnungsrecht und Brandschutz	18
VII. Begründung	19
VIII. Fazit	25
IX. Ihre Rechte	25
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	26
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	28
Anhang 3. Zitierte Vorschriften Stand: 16.05.2024	30



I. Tenor

Hiermit erteile ich der Timberpak GmbH auf Ihren Antrag vom 04.07.2023 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und zeitweiligen Lagerung von Altholz der Kategorien AI-AIII sowie AIV auf dem Grundstück Zum Kraftwerk 7 in 45711 Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstücke 173, 200, 201, 203, 204, 253, 263, 275.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen:

- Baugenehmigung für die Errichtung von Bürocontainern, Umnutzung vorh. Halle, Neubau Regenrückhalte- und Löschwasserspeicher gemäß § 60 BauO NRW
- Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 (2) LWG

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Mit dieser Genehmigung erlöschen die Zulassungsbescheide vom 21.11.2023 und 27.03.2024 für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BlmSchG.

II. Umfang der Genehmigung

II.1. Allgemeine Betriebsangaben

Die Tätigkeiten gemäß den folgenden Ziffern der 4. BlmSchV werden genehmigt:

Ziffer 4. BlmSchV	Bezeichnung
8.11.2.1 G E	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.11.2.3 G E	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



8.11.2.4 V	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.12.1.1 G E	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
8.12.2 V	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Betriebseinheiten:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 110	Zerkleinerung AIV-Holz	Betriebshalle, Radlader, Elektrobagger, Elektroschredder, Abluftabsaugung (30.000 m³/h) mit Gewebefilter, 16 m hoher Schornstein
BE 210.1	Input-Lager Zerkleinerung AIV-Holz	Betriebshalle
BE 210.2	Output-Lager Zerkleinerung AIV-Holz	Betriebshalle
BE 310	Zerkleinerung Al-AlIII-Holz	Betriebshalle, Radlader, Umschlagbagger, Elektroschredder
BE 410.1	Input-Lager Zerkleinerung Al-AlIII-Holz	Betriebsgelände, Container
BE 410.2	Output-Lager Zerkleinerung Al-AlIII-Holz	Betriebsgelände, Container

Kapazitäten:

Einsatzstoff	Tätigkeit	Kapazität
AIV-Holz	Behandlung	250 t/d
	Lagerung	1.000 t
Al-AlIII-Holz	Behandlung	250 t/d
	Lagerung	9.000 t

Insgesamt sollen 68.000 t/a in dieser Anlage aufbereitet werden.

Betriebszeiten:

Tätigkeit	Tag	Uhrzeit
Anlagenbetrieb	Mo – Fr	06:00 bis 22:00 Uhr
	Sa	06:00 bis 14:00 Uhr
Betrieb von Radlader und Umschlagbagger	Mo – Fr	07:00 bis 20:00 Uhr



	Sa	07:00 bis 14:00 Uhr
Anlieferungen und Abtransporte	Mo – Fr	07:00 bis 20:00 Uhr
	Sa	08:00 bis 14:00 Uhr

II.2. Abwasserbehandlungsanlagen gemäß § 57 (2) LWG und Einleitstelle

Bezeichnung	Koordinaten Ost (Zone 32)	Koordinaten Nord
Regenrückhaltebecken	384.127	5.720.852
Regenklärbecken	384.108	5.720.875
Einleitbauwerk/Einleitstelle E1	384.134	5.720.916

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzugeben.
- III.1.4. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 (3) BlmSchG i. V. m. § 12 BlmSchG ist die Inbetriebnahme (der Änderung) der Anlage erst nach der Hinterlegung einer

Sicherheitsleistung in Höhe von 305.000 €

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster zu hinterlegen. Nähere Angaben sind unter VI. Hinweise, Hinweise zur Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel"), zu entnehmen.

- III.1.5. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 (4a) S. 2 BlmSchG ist verstrichen.
- III.1.6. Bei der geplanten Neubebauung und Nutzungsänderung der Grundstücke ist darauf zu achten, dass keine Verhältnisse entstehen, die der BauO NRW, insbesondere § 4 BauO NRW, zuwiderlaufen. Daher sind die Grundstücke



(Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstücke 173, 200, 201, 203, 204, 253, 263, 275) zu vereinigen, zu verschmelzen oder per Baulasteintragungen zusammenzuführen.

Der jeweilige Nachweis, bzw. die Eintragungen sind vor Baubeginn der Bauordnung Datteln vorzulegen.

- III.1.7. Unabhängig von der Art des Abfalls, gefährliches oder nicht gefährliches Altholz, ist eine maximale Behandlungskapazität von 250 t/d einzuhalten.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- Reinhaltung der Luft -
- IV.2.2. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Staubimmissionsprognose Nr. S22139.1/03 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 21.05.2024 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.3. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. (5.4.8.11b ABA VwV)
- IV.2.4. Die Anlage zur Vorbehandlung der Althölzer für die Verbrennung oder Mitverbrennung, ist in einem geschlossenen Raum zu errichten oder zu kapseln. Dies betrifft sämtliche Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung. (5.4.8.11b ABA VwV)
- IV.2.5. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. (5.4.8.11b ABA VwV)
- IV.2.6. Auf den geöffneten Seiten der dreiseitig geschlossenen Hallenteile sind Wassernebelschleieranlagen zu installieren.



-
- IV.2.7. Lagerung und Umschlag des Altholzes mit einer Korngröße kleiner 100 mm hat ausschließlich in den geschlossenen bzw. in den dreiseitig geschlossenen Hallenteilen mit Wassernebelschleieranlagen zu erfolgen.
 - IV.2.8. Bei Belade-, Umlade- und Umschlagvorgängen staubender Güter und Abfälle sind die Fallhöhen so gering wie möglich zu halten, um Staubemissionen zu minimieren.
 - IV.2.9. Staubende Materialien sind witterungsabhängig zu befeuchten, hierfür sind Bedüsungseinrichtungen zu installieren oder ausreichend mobile Einrichtungen vorzuhalten.
 - IV.2.10. Die Verkehrs- und Lagerflächen sind zu befestigen. Die Befestigung muss eine Reinigung mittels Nasskehrmaschine (oder vergleichbarer Reinigungstechniken) zulassen und eine geregelte Abwasserableitung muss gewährleistet werden. Die Befestigung kann schrittweise erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lagerung von Stoffen mit Wassergefährdungseinstufung (sowohl Abfälle als auch Produkte) ausschließlich auf Flächen gestattet ist, die den Grundsatzanforderungen gemäß §17 AwSV entsprechen. Dies umfasst Flüssigkeitsundurchlässigkeit und einen Anschluss an die Entwässerung.
 - IV.2.11. Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der sonstigen befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.
Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes und die Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 - IV.2.12. Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind befestigte Flächen (mittels Saug- oder Nasskehrmaschine bzw. vergleichbaren Maschinen) regelmäßig so zu reinigen, dass sichtbare Staubemissionen auch beim Befahren nicht auftreten können. Bei besonderen Verschmutzungen sind diese unverzüglich zu beseitigen.
Die aufgenommenen Stäube und Filterstäube sind in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Box oder Big Bag) zu sammeln, zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist im Betriebstagebuch entsprechend zu dokumentieren.
 - IV.2.13. Die Durchführung der Reinigungsvorgänge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Reinigung des Betriebes verantwortlich sind. Die jeweiligen Anforderungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.
 - IV.2.14. Die Verladung, der Transport und der Umschlag von Hackschnitzeln weist ein besonders hohes Emissionspotential auf. Treten trotz Befeuchtung sichtbare Staubemissionen auf, sind weitere betriebstechnische Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen zu ergreifen.



-
- IV.2.15. Die Mitarbeiter sind im Umgang mit den Umschlaggeräten auch im Hinblick auf die Vermeidung/Verminderung von Emissionen zu schulen.
 - IV.2.16. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 10 km/h zu begrenzen.
 - IV.2.17. Vor dem Abtransport von zu Verwehungen neigendem Material sind die Container mindestens abzunetzen.
 - IV.2.18. Die staubförmigen Emissionen im Abgas der Abluftreinigung aus der Hallenabsaugung sind auf 5 mg/m³ begrenzt. (5.4.8.11b ABA VwV)
 - IV.2.19. Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Abluftreinigung aus der Hallenabsaugung sind auf 20 mg/m³ begrenzt. (5.4.8.11b ABA VwV)
 - IV.2.20. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft regelmäßig vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.4 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein> zu finden.

- IV.2.21. Wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen haben halbjährlich zu erfolgen. Stellt sich eine ausreichende Sicherheit gemäß Ziffer 5.4.8.11b der ABA VwV ein, so kann die Messhäufigkeit auf Antrag reduziert werden.
- IV.2.22. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.23. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gemäß RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.24. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-



Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.

- IV.2.25. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- IV.2.26. Pentachlorphenol und Benzo(a)pyren sind in der Messung nach Inbetriebnahme und den wiederkehrenden Messungen ebenfalls zu bestimmen. Sollte sich mit ausreichender Sicherheit zeigen, dass der Gehalt an diesen Parametern vernachlässigbar ist, so kann auf Antrag auf die Messung dieser Parameter verzichtet werden. Bei höheren Gehalten sind geeignete Maßnahmen, v. a. durch Betrachtung und Sortierung des Abfallinputs zu treffen.
- Lärmschutz -
- IV.2.27. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. 2022050021_2787-1 des Sachverständigenbüros deBAKOM GmbH vom 03.07.2023 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.28. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von Ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - an nachstehend genannten Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag	Nacht
Castropor Straße 375	Mischgebiet	60	45
Zum Kraftwerk 4, Nordostfassade	Gewerbegebiet	65	50
Zum Kraftwerk 4, Südwestfassade	Gewerbegebiet	65	50
In den Erlen 10	Mischgebiet	60	45
In den Erlen 12-14	Mischgebiet	60	45
Castropor Straße 379	Gewerbegebiet	60	50
Bahnhofsstraße 103	Allgemeines Wohngebiet	55	40
Bahnhofsstraße 101	Allgemeines Wohngebiet	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- IV.2.29. Bei Anlieferung und Abkippen des Altholzes ist ein Zuschlagen der Lkw-Klappen nicht gestattet.



- IV.2.30. Es sind Rückfahrwarner von Radladern und anderen Maschinen zu prüfen und zu verwenden, die anstelle eines auffälligen Einzeltons das Rückfahren auf andere Art (z.B. in Form eines gepulsten, höherfrequenten Rauschens oder Lichtsignals) signalisieren, sofern dadurch ein gleichwertiger Schutz vor Unfällen sichergestellt werden kann.

IV.3. Abfallrecht

- IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.

- IV.3.2. Die Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 9.000 t wird unterteilt (4.500 t Eingangsmaterial und 4.500 t Hackschnitzel) und verbindlich festgelegt. Ebenso wird die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 1.000 t unterteilt (500 t Eingangsmaterial und 500 t Hackschnitzel) und verbindlich festgelegt.

- IV.3.3. Als Abfallbehandlungsanlage ist der Betrieb von der Registerpflicht gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 23 Nachweisverordnung (NachwV) erfasst. Der Betreiber hat Art, Herkunft und Menge aller eingehenden und ausgehenden Materialien zu dokumentieren und mit entsprechenden Praxisbelegen nachzuweisen.

- IV.3.4. Für den Standort ist eine Erzeuger- und Entsorgernummer zu beantragen. Sofern Abfälle mit eigenen Fahrzeugen transportiert werden sollen, ist auch eine Beförderernummer notwendig.

- IV.3.5. Im Inputkatalog der Betriebseinheit BE 310 befindet sich die Abfallschlüsselnummer 15 01 02, welche Verpackungen aus Kunststoff darstellt. Solche Abfälle dürfen aufgrund des Vermischungsverbotes nicht gemeinsam mit Holz zusammen zerkleinert werden.

- IV.3.6. Annahmekontrolle der Abfälle

Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die unter anderem Folgendes zu umfassen hat:

- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationalem oder europäischem Abfallrecht zu führen sind
- Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall / Identitätskontrolle
- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten

- IV.3.7. Angelieferte Abfälle, die sich bei der Annahmekontrolle als nicht zugelassene Abfälle herausstellen, sind grundsätzlich abzuweisen. Nur in Ausnahmefällen können solche Anlieferungen in Absprache mit dem Lieferanten und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster angenommen werden, wenn sie nachweislich und unverzüglich einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Für solche Fälle sind geeignete Rückstellmöglichkeiten bereitzuhalten.

- IV.3.8. Lagerung, Behandlung und Umschlag von Altholz der Kategorie A IV hat ausschließlich witterungsgeschützt in der Halle zu erfolgen.



IV.3.9. Betriebsordnung

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage an gut sichtbarer Stelle auszuhangen.

IV.3.10. Zusammenstellung relevanter Betriebsabläufe

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme relevante betriebliche Abläufe in einer ihm überlassenen Form zusammenzustellen und verfügbar zu machen. Diese Zusammenstellung ist fortzuschreiben. Es sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu regeln bzw. festzulegen.

IV.3.11. Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Angaben können in digitaler Form erfasst und abgelegt werden.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuchs ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

IV.4. Wasserrecht

IV.4.1. Die allgemeine Niederschlagsentwässerung des Anlagengeländes darf nicht über die öffentliche Mischwasserkanalisation erfolgen.

Hinweis: Parallel wurde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Dümmerbach gestellt.

IV.4.2. Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in das Oberflächengewässer ist sicherzustellen. Eine für die Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person hat während der Betriebszeiten vor Ort zu sein.

IV.4.3. Die in der Abwasserbehandlungsanlage eingebauten Filter sind entsprechend der Herstellerhinweise zu warten.

IV.4.4. Die Wartungs- und Reinigungsvorgänge sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

IV.4.5. Das Drosselorgan ist nach Fertigstellung und dann alle 5 Jahre gemäß SüwVO Abw einer hydraulischen Kalibrierung zu unterziehen.



-
- IV.4.6. Das Regenrückhaltebecken ist gemäß den Anforderungen der SüwVO Abwasser zu inspizieren und die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
 - IV.4.7. Das bei der Reinigung des Rückhaltebeckens abzupumpende Löschwasser darf nur mit Zustimmung des KSD (Kommunaler Servicebetrieb Datteln) in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Das einzuleitende Wasser ist vor der Einleitung zu untersuchen. Die Einhaltung der von der Stadt Datteln vorgegebenen Grenzwerte ist vorher nachzuweisen.
 - IV.4.8. Das in die Mischwasserkanalisation eingeleitete Wasser ist volumenmäßig für die Berechnung der Abwassergebühr genau zu erfassen.
 - IV.4.9. Zur Löschwasserrückhaltung im Brandfall ist das Drosselbauwerk mit einem Schieber oder auf andere geeignete Weise zu verschließen.
 - IV.4.10. Die geplante Ablaufleitung zum Dümmerbach (Aliasname Mottbach) verläuft teilweise durch fremde Grundstücke. Die Benutzung der fremden Grundstücke erfordert einer Zustimmung des Grundstückseigentümers und der Eintragung einer Dienstbarkeit zur Sicherung der Leitungsrechte.
 - IV.4.11. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Schutzstreifen der Fernwärmeleitungsanlage vom Kraftwerks Datteln über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad (2 x DN 800 PN 40), der Uniper Wärme GmbH, Bergmannsglückstraße 40, 45896 Gelsenkirchen, mit den aus der Schutzanweisung ihrer Betreiberin entnommen zugehörigen Restriktionen in den Bauausführungsplänen eindeutig darzustellen. Die Pläne sind den mit der Bauausführung Beauftragten nur zusammen mit den zugehörigen Restriktionen zu übergeben.
 - IV.4.12. Vor dem übrigen Baubeginn ist auf dem Flurstück 275, Gemarkung Datteln, Flur 85, in der südöstlichen Ecke des Betriebsgrundstücks zum Schutz vor Beschädigung durch Baufahrzeuge oder Betriebsfahrzeuge des dort aus dem Boden aufsteigenden Teils, des von dort östlich liegenden oberirdischen Teils der v. g. Fernwärmeleitungsanlage mit einem hierfür ausreichend dimensionierten Anfahrschutz gegenüber dem übrigen Betriebsgrundstück zu versehen. Die Gründung des Anfahrschutzes hat dabei so zu erfolgen, dass dieser nicht oberhalb und in einem ausreichenden seitlichen Abstand zu den unterirdischen Rohrleitungssträngen (Kunststoffmantelrohr mit einem Außendurchmesser von je 1.000 mm) weder in ihrem Bestand noch in Bezug auf die Funktion des hier liegenden U-Bogen-Dehnern mit Dehnpolster für die Aufnahme von Längenänderungen beeinträchtigt wird. Die Funktion des Anfahrschutzes ist für die Dauer des Betriebes der Anlage sicherzustellen. Ein Betrieb der Anlage ohne Funktion des Anfahrschutzes ist unzulässig.
 - IV.4.13. Der Baubeginn der Oberflächenbefestigung darf erst erfolgen, nachdem der Schutzstreifen der v. g. Fernwärmeleitungsanlage in der Örtlichkeit für die Bauausführenden ausreichend sichtbar markiert wurde.
 - IV.4.14. Die Aufnahme des Betriebs der Anlage ist erst nach erfolgter dauerhafter Kennzeichnung des Schutzstreifens der v. g. Fernwärmeleitungsanlage auf der Oberflächenbefestigung in seiner Lage und mit Unzulässigkeit der Lagerung von Material eindeutig und nach dem Stand der Technik zulässig.



Während des Betriebs der Anlage sind Verschmutzungen, Beschädigungen, Verschleiß oder Ähnliches der Kennzeichnung, die zu einer Unkenntlichkeit führen, unverzüglich zu beseitigen.

- IV.4.15. Vor Aufnahme des Betriebs der Anlage sind in der zugehörigen Betriebsanweisung die aus der Schutzanweisung der Betreiberin der v. g. Fernwärmeleitungsanlage entnommen zugehörigen gültigen Restriktionen für deren Schutzstreifen eindeutig zu beschreiben.
- IV.4.16. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit in die gültigen Bestimmungen für den Betrieb zum Schutz der Sicherstellung des Bestandes und des Betriebs der in Rede stehenden Fernwärmeleitungsanlage einzuweisen und jährlich zu wiederholen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- IV.4.17. Innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen dürfen keine Baulichkeiten errichtet werden und keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen behindern oder gefährden würden.
- IV.4.18. Im Leitungsbereich ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlage bei und nach der Ausführung der Bauarbeiten gewährleistet bleiben.
- IV.4.19. Zur Abstimmung der Arbeiten und der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen ist vor Beginn der Bauarbeiten, dies gilt auch für die Asphaltierungsarbeiten, eine Anfrage bei der Uniper Wärme unter der E-Mail plananfragen-waerme@uniper.energy zu stellen. In dem Zuge wird Ihnen auch der Ansprechpartner für die Abstimmung der Arbeiten vor Ort benannt, mit dem verpflichtend vor Beginn der Arbeiten ein Ortstermin zu vereinbaren ist.
- IV.4.20. Vor jeglichem Baubeginn im Schutzstreifen der LWL-Trasse ist unbedingt erforderlich, mit Herrn Markus Werding; Ruhr Energie GmbH; Tel.: 0209/601-8437 oder Herrn Jens - Arne Micus; Ruhr Energie GmbH; Tel.: 0209/601-5953, bzw. per E-Mail bauanfragen@ruhrenergie.com Rücksprache zur Klärung der fallspezifischen Besonderheiten zu halten.
- IV.4.21. Zur Abstimmung der Arbeiten und der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen ist vor Beginn der Bauarbeiten, dies gilt auch für die Asphaltierungsarbeiten, eine Anfrage bei der Westnetz GmbH und deren Online-Auskunftssystem zu stellen.
- IV.4.22. Die Bestimmungen der Einleitsatzung des Lippeverbandes vom 20.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
Zur Sicherung dieser Anforderungen steht die Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Bestimmungen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist es dem Lippeverband zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Wässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Dem Lippeverband ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

IV.5. Bodenschutz

- IV.5.1. Alle Eingriffe in den Untergrund sind kontinuierlich von einem mit der notwendigen Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten.



-
- IV.5.2. Das geplante Regenrückhaltebecken und die Filteranlage liegen in einem Bereich, in dem mit Anschüttungsmaterialien im Boden zu rechnen ist. Das bei der Erstellung des Vorhabens anfallende Bodenmaterial ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu untersuchen und entsprechend der Ergebnisse zu verwerten bzw. zu entsorgen.
 - IV.5.3. Der Gutachter hat zu gewährleisten, dass kontaminiert Boden erkannt und nicht mit unbelastetem Aushubmaterial vermischt wird.
 - IV.5.4. Während der Maßnahme anfallendes Bodenmaterial ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu untersuchen und entsprechend der Ergebnisse zu verwerten bzw. zu entsorgen.
 - IV.5.5. Sofern im Zuge der Maßnahme ausgehobene Massen wieder eingebaut werden sollen, ist vorab eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
 - IV.5.6. Der Boden unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist gemäß den Vorgaben der BBodSchV und der Vollzugshilfe zu § 6-8 BBodSchV und den entsprechenden DIN-Normen und Regelwerken herzustellen.
 - IV.5.7. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist gemäß den Vorgaben der BBodSchV (Stand 16.07.2021) und der Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV und den entsprechenden DIN-Normen und Regelwerken herzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht.
 - IV.5.8. Sollten darüber hinaus Fremdmaterialien im Plangebiet eingebaut werden, ist die Qualität der Böden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.6. Baurecht und Brandschutz

- Bauordnungsrecht -

- IV.6.1. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Arbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und eine der nachfolgend aufgeführten Dienststellen umgehend zu verständigen:
Feuerwehr Datteln 02363/56610 oder 112
Polizei Datteln 02363/3932631 oder 110
Werden zur Gründung oder Baugrubensicherung Ramm- oder Bohrarbeiten nötig, sind diese Arbeiten als besonders gefährlich anzusehen und deshalb separat anzulegen und einer Überprüfung zuzuführen.
- IV.6.2. Der Ausführungsbeginn Ihres Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.6.3. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (vgl. § 74 (8) BauO NRW). Die Einhaltung der Grundrissfläche(n) und der Höhenlage(n) der baulichen Anlage(n) ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 (3) BauO NRW nachzuweisen: hierzu ist der zugehörige Absteckungsriß der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.



- IV.6.4. Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss.
- IV.6.5. Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über den Wärmeschutz einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein muss.
- IV.6.6. Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- IV.6.7. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist.
- IV.6.8. Nach Fertigstellung der Feuerwehrzufahrt bzw. der Feuerwehrbewegungsflächen und des Feuerwehrschlüsseldepots ist eine Abnahme durch die Feuerwehr erforderlich. Der Nachweis ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufstellfläche vor dem Bürotrakt ist mit der Feuerwehr abzustimmen und dauerhaft, sowie eindeutig zu kennzeichnen. Notwendige Zu- und Durchfahrten dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und müssen ständig freigehalten und benutzbar sein.
- IV.6.9. Türen im Zuge von Rettungswegen sind dauerhaft freizuhalten und ohne Hilfsmittel offenbar zu belassen. Dies kann durch Blindzylinder oder Panikschlösser sichergestellt werden.
- IV.6.10. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen.
- IV.6.11. Die abschließende Fertigstellung Ihres Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.6.12. Zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens ist eine Begleitung durch einen Baugutachter erforderlich.
- IV.6.13. Bei Bodeneingriffen können Bodenfunde (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Datteln oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

IV.7. Naturschutzrecht

- IV.7.1. Die Errichtung der Anlage hat mit einer ökologischen Baubegleitung durch einen Gutachter zu erfolgen.



V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt. Die Gebühren für die einkonzentrierten Genehmigungen (Baugenehmigung und Abwasserbehandlungsanlage) werden in dem gesonderten Kostenbescheid ebenfalls erhoben.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, **ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.**

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll mit Aktenzeichen
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

VI.2.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb



bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

- VI.2.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber gemäß § 15 (1) BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. (2) BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.2.3. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 (3) BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- VI.2.4. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten und dessen Aufgaben richten sich nach der 5. BImSchV.

VI.3. Hinweise zum Abfallrecht

- VI.3.1. Die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten und dessen Aufgaben richten sich nach der § 59 KrWG i. V. m. der AbfBeaufrV.

- VI.3.2. Es gelten die Vorgaben der AltholzV.

VI.4. Hinweise zum Wasserrecht

- VI.4.1. Auf die Vorschriften des Lippeverbandsgegesetzes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 19.02.2022, wird hingewiesen.
- VI.4.2. Die Merkblätter DWA-A 102, DWA-A 111, DWA-M 176, DWA-M 179, DWA-M 181 sollten für die Ausführung der Abwasserbehandlungsanlage beachtet werden.
- VI.4.3. Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Gewässer eingetragen werden, sollten keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden.
- VI.4.4. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 57 (2) LWG bei Änderung der Abwasserbehandlungsanlage wird hingewiesen.

VI.5. Hinweise zum Bodenschutzrecht

- VI.5.1. Seit dem 01.08.2023 gelten die neuen rechtlichen Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie Ersatzbaustoffverordnung (EBV), beide mit Fassung vom 09.07.2021.
- VI.5.2. Sollten bei Eingriffen in den Boden organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, die über das im Rahmen der Vorerkundungen bekannte Maß hinausgehen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises



Recklinghausen schnellstmöglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

VI.6. Hinweise zum Arbeitsschutz

- VI.6.1. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- VI.6.2. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung und § 4 Biostoffverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:
- a) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - b) die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - c) Terminierung von Maßnahmen
 - d) Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
 - e) das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

- VI.6.3. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.

VI.7. Hinweise zum Baurecht, Bauordnungsrecht und Brandschutz

- VI.7.1. Bauliche Änderungen gegenüber den ursprünglich eingereichten Bauantragsunterlagen sind mit der Bauordnung Datteln abzustimmen.
- VI.7.2. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- VI.7.3. Damit unbeteiligte Personen nicht gefährdet werden können, ist bei den Abbrucharbeiten die Gefahrenzone durch einen Bauzaun abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen.
- VI.7.4. An der Baustelle ist dauerhaft ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der Baugenehmigung mit Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und der Rohbauunternehmer anzubringen. Soweit das beigefügte Schild verwendet wird, ist es um die notwendigen Angaben zu ergänzen.
- VI.7.5. Die Baustelle ist so einzurichten, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen können.
- VI.7.6. Wenn durch Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, muss die Gefahrenzone abgesichert werden.
- VI.7.7. Der Bauherr übernimmt die Haftung für die bei der Baudurchführung am Straßenkörper verursachten Schäden.



-
- VI.7.8. Im Verkehrsraum einschließlich der Gehwege dürfen keine Baustoffe (auch nicht vorübergehend) gelagert werden.
 - VI.7.9. Mit der Fertigstellung der baulichen Anlage sollte die Einmessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt des Kreises Recklinghausen veranlasst werden.
 - VI.7.10. Die detaillierte Ausführung der Einleitungsstelle in den Dümmerbach (Aliasname Mottbach) ist zwingend vor Beginn der Arbeiten mit dem für die Unterhaltung dieses Gewässers zuständigen Wasser- und Bodenverband Dattelner Mühlenbach abzustimmen. Kontakt der Geschäftsführung: Herr Markus Soddemann, Tel. 02361/102517, Email: m.soddemann@aud.nrw

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Sie haben mit Eingang vom 04.07.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und zeitweiligen Lagerung von Altholz beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 24.06.2024 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1, 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gemäß des Anhangs der 4. BlmSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach den Nrn. 8.11.2.2 und 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV, die in der Zuständigkeit der Bezirksregierung liegen.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BlmSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BlmSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BlmSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:



VII.3.1. Baugenehmigung für die Errichtung von Bürocontainern, Umnutzung vorh. Halle, Neubau Regenrückhalte- und Löschwasserspeicher gemäß § 60 BauO NRW

Planungsrechtliche Prüfung durch die Stadt Datteln:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplangebietes Nr. 21 der Stadt Datteln. Die Art der Nutzung ist mit „GI“ angegeben. Nach § 9 der Baunutzungsverordnung dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,7 und einer Baumassenzahl von 9,0 festgesetzt.

Das Vorhaben liegt zudem vollständig auf einer Baufläche, die innerhalb des Flächennutzungsplans als Gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Das o.g. Vorhaben widerspricht nicht den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 bzw. des Flächennutzungsplans und ist daher planungsrechtlich zulässig.

VII.3.2. Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 (2) LWG

Das am Standort anfallende Niederschlagswasser soll in den Dümmerbach (Aliasname Mottbach) eingeleitet werden. Dazu ist eine geeignete Behandlung in Form einer Abwasserbehandlungsanlage notwendig. Diese besteht aus einem Regenklärbecken, einem Regenrückhaltbecken und zwei Filterelementen. Hierzu ist eine Genehmigung nach § 57 (2) LWG beantragt worden, die in der Genehmigung nach dem BlmSchG einkonzentriert wird.

VII.4. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 (3) BlmSchG soll gemäß § 12 (1) S. 2 BlmSchG bei Abfallsorgungsanlagen im Sinne des § 4 (1) S. 1 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 (4a) in Verbindung mit § 12 (1) BlmSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 (3) BlmSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Ihre Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Abfallschlüssel	Lagermenge	Entsorgungspreis inkl. Transportkosten und Analyse	Summe
Input-Lagerung			
Altholz A1 bis AIII	4.500 t	50 €/t	225.000 €
Altholz AIV	500 t	80 €/t	40.000 €



Output-Lagerung			
Hackschnitzel A1 bis AIII	4.500 t	0	0
Hackschnitzel AIV	500 t	80 €/t	40.000 €
Störstoffe (Metalle o.ä.)		0	0
Gesamt		305.000 €	

Die Hackschnitzel werden zu großen Teilen der stofflichen Verwertung zugeführt. Der Rest wird kostenneutral in die energetische Verwertung abgegeben. Daher kann der Einstufung der Hackschnitzel mit einem positiven/neutralen Marktwert gefolgt werden. Die Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 9.000 t wird hiermit unterteilt (4.500 t Eingangsmaterial und 4.500 t Hackschnitzel) und verbindlich festgelegt. Ebenso wird die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 1.000 t unterteilt (500 t Eingangsmaterial und 500 t Hackschnitzel) und verbindlich festgelegt. Wird in Zukunft eine größere Lagerkapazität an unbehandeltem Eingangsmaterial angestrebt, ist die Sicherheitsleistung unter Absprache mit der Bezirksregierung Münster entsprechend anzupassen.

Die oben angegebenen und an die verschiedenen Lagerstufen gekoppelten Sicherungsbeträge sind meines Erachtens ausreichend und angemessen den Zweck der Sicherung der Nachsorgepflichten zu gewährleisten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter keine Ziffer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung waren demnach nicht erforderlich.

VII.7. Beteiligung

VII.7.1. Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BlmSchG am 04.08.2023 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Zeitung - Ausgabe Datteln

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 14.08.2023 bis 14.09.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019

Stadt Datteln
Rathaus, FD 6.1, Raum 2.27



Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegt:

Kreis Recklinghausen	Untere Umweltbehörden (u.a. untere Bodenschutzbehörde)
Stadt Datteln LANUV	Bauamt - Brandschutz - Planungsamt Fachbereich Lärm Fachbereich Staub
Emschergenossenschaft Netzbetreiber	RAG Aktiengesellschaft RuhrEnergie GmbH, EVR Thyssengas GmbH Uniper Wärme GmbH Westnetz GmbH

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.7.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 14.08.2023 bis 16.10.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin wurde am 18.10.2023 abgesagt.

VII.8. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten



diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 5. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV).

Nach § 5 (1) Nr. 2 BImSchG sind Sie verpflichtet, Ihre o. g. Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu haben Sie die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen. Zur Fortschreibung des Standes der Technik, insbesondere unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, sind am 01.12.2021 die novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und am 20.01.2022 zusätzlich die Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV) in Kraft getreten. Diese konkretisieren die aus § 5 BImSchG resultierenden Pflichten und beschreiben den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung u. a. für Abfallentsorgungsanlagen.

Gemäß Nummer 5.4.8.11b der ABA VwV (Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen) sind staubförmige Emissionen von diesen Anlagen einschließlich Anlieferung und Abtransport möglichst zu vermeiden. Für Anlagen, die Abfälle zur Verbrennung oder Mitverbrennung behandeln, ist darüber hinaus eine Kapselung oder ein Betrieb in geschlossenen Räumen inkl. Abluftfassung und –reinigung von den dort genannten Anlagenteilen vorgesehen.

Eine offene Behandlung von Anlagen für diesen Anlagenzweck entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Die Nebenbestimmungen zur Kapselung bzw. zum Betrieb in geschlossenen Räumen, Absaugung und Abluftreinigung sind somit geeignet, die Anforderungen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu erfüllen. Da die TA Luft und die ABA VwV als Verwaltungsvorschriften den Stand der Technik abbilden, durch den Gesetzgeber beschlossen worden sind und letztlich erst durch Umsetzung durch die zuständige Behörde Wirkung zeigen, sind die Nebenbestimmungen auch erforderlich. Da es sich hierbei um eine neu geplante Anlage handelt und eine den Anforderungen entsprechende Anlagenerrichtung auch in den Antragsunterlagen enthalten ist, sind diese Nebenbestimmungen ebenfalls verhältnismäßig.

In dem Staubgutachten sind verschiedene Stoffe genannt, für die keine zulässigen Immissionswerte (Luftkonzentration bzw. Staubniederschlag) den einschlägigen Regelwerken (TA Luft, BBodSchV, TRGS,...) zu entnehmen sind. Für



Pentachlorphenol kann bei überschlägiger, äußerst konservativer Betrachtung festgehalten werden, dass die gesamten möglichen Emissionen der Anlage deutlich unterhalb des Grenzwertes von 0,10 kg/h aus Nr. 5.2.5 der TA Luft für staubförmige organische Stoffe der Klasse 1 liegen. Obwohl für Zink kein Immissions- und auch kein Emissionswert vorhanden sind, kann auch für diesen ein sehr geringer Emissionsmassenstrom bei äußerst konservativer Betrachtung ermittelt werden. Im Vergleich zu weiteren Schwermetallen und deren Bagatellmassenströmen (Nickel, Cadmium), ist demnach auch dieser Parameter zu vernachlässigen. Somit sind durch die Staubemissionen keine erheblichen Staubimmissionen (auch der Staubinhaltsstoffe) zu erwarten und das Gutachten konnte akzeptiert werden.

VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), der Nachweisverordnung (NachwV) und der Altholzverordnung (AltholzV). Über die Nebenbestimmungen soll vor allem die Pflicht zur Durchführung von Annahmekontrollen und zur Erstellung und Führung der Dokumentation des Anlagenbetriebes festgelegt werden.

VII.8.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind.

Auch die Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 04.07.2017 (§ 7 i. V. m. Anlage 1 (Grenzwertliste) und § 13 der Abwassersatzung) und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung der Stadt Datteln vom 07.12.2023 sind zu beachten bzgl. der mengenmäßigen Erfassung des eingeleiteten Abwassers und der vorherigen Beprobung zum Nachweis der Grenzwerteinhaltung bzw. zur Berechnung der Abwassergebühren.

VII.8.4. Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesboden-schutzgesetzes (LBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

VII.8.5. Baurecht und Brandschutz

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

VII.8.6. Naturschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

VII.8.7. Arbeitsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Biostoffverordnung



(BioStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Baustellenverordnung (BaustellV).

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und Ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag

Alexander Stamm



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Antragsformular
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Berechnung der Sicherheitsleistung
- 1.4 Begründung § 8a BlmSchG

2. Pläne

- 2.1 Topografische Karte
- 2.2 Deutsche Grundkarte
- 2.3 Katasterplan
- 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan
- 2.5 Bebauungsplan

3. Bauvorlagen und Brandschutzkonzept

4. Anlage und Betrieb

- 4.1 Beschreibungen
 - 4.1.1 Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - 4.1.2 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.1.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z.B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)
 - 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.1.5 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwassermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)
 - 4.1.6 Beschreibung von Kühlsystem
 - 4.1.7 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - 4.1.8 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
 - 4.1.9 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.1.10 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
 - 4.1.11 Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan und technische Datenblätter
- 4.4 Immissionsprognosen (s. Register 8)
- 4.5 Formulare 2 bis 8.5
 - Betriebseinheiten (Formular 2)
 - Technische Daten - Einsatzseite /Produktseite (Formular 3)
 - Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
 - Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)



- Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)
- Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
- Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
- Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)
- Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
- Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)
- Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
- Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3) - *entfällt* -
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4)) - *entfällt* -
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5) - *entfällt* -

4.6 Angaben bei IED-Anlagen

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz
 - *entfällt* -
6. Angaben zum Störfallrecht
 - *entfällt* -
7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen
8. Sonstige Unterlagen
 - 8.1 Sicherheitsdatenblätter
 - 8.2 Prognose der Geräuschimmissionen
 - 8.3 Staubtechnischer Bericht
 - 8.4 Vollmacht
9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 - *Entfällt* -



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz



17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll



Anhang 3.

Zitierte Vorschriften**Stand: 16.05.2024**

ABA VwV	Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (GMBI 2022 Nr. 4, S. 78)
AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetztes vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)



BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2021 (BGBl. I S. 3483)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9.BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)



DSchG NRW	Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU) vom 17.05.2018 (GV. NRW.-S.244) zuletzt berichtet am 28.05.2018 (GV. NRW. –S. 278)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2232, 2245)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gemäß RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602/ SGV. NRW. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)



TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)